

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Verantwortliche Beschaffung in Baden-Württemberg



Impressum

Wenn nicht jetzt, wann dann? Verantwortliche Beschaffung in Baden-Württemberg

Herausgegeben vom Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB), dem forum für internationale entwicklung + planung (finep) und der Werkstatt Ökonomie

Redaktion: Uwe Kleinert, Werkstatt Ökonomie

Konzeption und Gestaltung:

Scharmantes Design | Produktgestaltung und Grafik, www.scharmant.de

Druck: MK Offsetdruck + Verlags GmbH

Gedruckt auf Recyclingpapier, das mit dem Blauen Engel ausgezeichnet ist.



Fotonachweis: Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB) e.V. S. 6, 15, 19, 23, 31, 36 | Eine Welt Netzwerk Hamburg e.V. S. 27 | Evang. Akademie Bad Boll Titelseite | Seib Natursteine GmbH S. 11 re | Stadt Karlsruhe S. 11 li + mi | Stadt Heidelberg S. S. 12 re | Stadt Ostfildern S. 12 mi | Stadt Reutlingen S. 12 mi | Werkstatt Ökonomie e.V. S. 4



Mit finanzieller Unterstützung des BMZ und des Landes Baden-Württemberg.
Für den Inhalt sind die Herausgeber allein verantwortlich.

Abdruck und sonstige Publikation sind erwünscht, jedoch nur unter Angabe der Quelle gestattet.

© Dezember 2012, Werkstatt Ökonomie, Heidelberg

Herausgeberadressen

Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB)
Geschäftsstelle, Vogelsangstraße 62, 70197 Stuttgart
Telefon (0711) 66487360, info@deab.de, www.deab.de

forum für internationale entwicklung + planung (finep)
Plochinger Straße 6, 73730 Esslingen
Telefon (0711) 9327680, info@finep.org, www.finep.org

Werkstatt Ökonomie e.V.
im WeltHaus Heidelberg, Willy-Brandt-Platz 5, 69115 Heidelberg
Telefon (06221) 433360, info@woek.de, www.woek.de

Bestellungen

Die Broschüre kann gegen EUR 2,50 in Briefmarken bei der Werkstatt Ökonomie bestellt werden.

Inhalt

- 4 Wenn nicht jetzt, wann dann?**
Uwe Kleinert
- 5 Verantwortliche Beschaffung**
Auszug aus den Handlungsvorschlägen des entwicklungspolitischen Dialogprozesses „Welt:Bürger gefragt!“
- 6 Stand der verantwortlichen Beschaffung in Baden-Württemberg**
Uta Umpfenbach
- 15 Anforderungen an eine nachhaltige öffentliche Beschaffung aus zivilgesellschaftlicher Perspektive**
Annelie Evermann
- 19 Anforderungen an eine umweltgerechte öffentliche Beschaffung**
Prof. Dr. Helmut Horn
- 23 Erfahrungen bei der Berücksichtigung sozialer Belange bei Vergaben der Stadt Ostfildern**
Dietmar Hage
- 27 Sozialstandards in Landesvergabegesetzen: Erfahrungen aus Hamburg**
Anneheide von Biela
- 31 ILO-Kernarbeitsnormen in der öffentlichen Beschaffung: Recht und Praxis in Bremen**
Dr. Kirsten Wiese
- 36 Eckpunkte für die weitere Debatte**
Uwe Kleinert
- 37 Literaturhinweise**

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Uwe Kleinert



Die Zeichen stehen gut für eine verantwortliche öffentliche Beschaffung in Baden-Württemberg. Schon im Koalitionsvertrag der grün-roten Landesregierung war das Thema angesprochen worden, und seit dem developmentpolitischen Dialogprozess „Welt:Bürger gefragt!“, den das Staatsministerium in der ersten Jahreshälfte unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft durchführte, steht es ganz oben auf der politischen Agenda. Wörtlich heißt es im Abschlussdokument des Prozesses vom September 2012:

„Die Landesregierung berücksichtigt [...] bei ihrer Beschaffung neben ökonomischen auch regionale, ökologische und soziale Kriterien und bevorzugt, wo möglich, Produkte aus Fairem Handel. Die Landesregierung wird die dafür notwendigen Voraussetzungen im Bereich des Vergaberechts schaffen.“

Wie eine verantwortliche Beschaffung in die Praxis umgesetzt werden kann, darin haben einige Dutzend Vorreiter-Kommunen in Baden-Württemberg schon Erfahrungen gesammelt.¹ Dasselbe gilt für Akteure aus anderen Bundesländern – sei es aus der Politik, der Verwaltung oder der Zivilgesellschaft: Man muss in Baden-Württemberg das Rad also nicht neu erfinden.

Vor diesem Hintergrund luden der Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB), das forum für internationale entwicklung + planung (finep), die Werkstatt Ökonomie und der BUND Landesverband Baden-Württemberg am 19. November 2012 zivilgesellschaftliche Akteure und Beschaffer/innen zu einem Fachgespräch nach Stuttgart ein, um Erfahrungen auszutauschen und Perspektiven für eine verantwortliche Beschaffung in Baden-Württemberg zu entwickeln. Die meisten der Beiträge in dieser Broschüre gehen auf Vorträge bei diesem Fachgespräch zurück.

Die Herausgeber/innen möchten mit der Veröffentlichung die Debatte über eine an sozialen und ökologischen Kriterien orientierte öffentliche Beschaffung in Baden-Württemberg vorantreiben und den Blick auf einige Schlüsselfragen lenken, die jetzt politisch zu beantworten sind. Den Autor/innen danken wir recht herzlich dafür, dass sie ihre Einsichten in diese Debatte einbringen.

Verantwortliche Beschaffung

Auszug aus den Handlungsvorschlägen des entwicklungspolitischen Dialogprozesses „Welt:Bürger gefragt!“

Das Land wird die vergaberechtlichen Voraussetzungen schaffen, um bei der öffentlichen Beschaffung in Baden-Württemberg verbindliche ökologische, soziale und menschenrechtliche Kriterien festlegen und anwenden zu können. Wo immer möglich, sollen bevorzugt Produkte aus regionaler Herstellung und dem Fairen Handel beschafft werden.

Die Landesregierung wird, wie schon mit dem „Forum Energie-wende“ geschehen, eine Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden anstreben, um die verantwortliche Beschaffung in öffentlichen Verwaltungen zu fördern und umzusetzen. Dazu werden konkrete, überprüfbare Zielvereinbarungen getroffen und regelmäßig Umsetzungsberichte veröffentlicht.

Das bisherige Serviceangebot im Bereich der verantwortlichen Beschaffung wird weiter ausgebaut und vom Land durch seine Vorbildfunktion und die Entwicklung verbindlicher Standards politisch flankiert. Um eine verantwortliche öffentliche Beschaffung auf Landes- und kommunaler Ebene praxisnah zu unterstützen, wird das Land eine Servicestelle aufbauen, die entsprechende Beratungsleistungen, Schulungen und Informationsmaterialien anbietet. Das Land prüft, wie die verantwortliche öffentliche Beschaffung durch Präqualifizierungslisten bzw. -datenbanken unterstützt werden kann.

Das Land wird die Entwicklung von Instrumenten unterstützen, mit denen die Einhaltung ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Standards überprüft und nachgewiesen werden kann, um so bei der Umsetzung einer verantwortlichen öffentlichen Beschaffung nach und nach nicht mehr nur auf Eigenerklärungen der Bieter angewiesen zu sein.

Die Herausforderungen der Korruptionsbekämpfung im Rahmen der Beschaffung sollen gemeinsam mit anderen relevanten Akteuren (z. B. Transparency International) aktiv angegangen werden.

Stand der verantwortlichen Beschaffung in Baden-Württemberg

Uta Umpfenbach



Zu einer verantwortlichen Beschaffung gehören die Beachtung von Umwelt- und Sozialstandards sowie die Einhaltung von Menschenrechten. Rechtliche Voraussetzungen auch für den Einkauf in Landeseinrichtungen Baden-Württembergs und in den Kommunal- und Kreisverwaltungen des Landes sind durch die EU-Richtlinie 2004/18/EG geschaffen worden. Die Bundesregierung hat diese Richtlinie Ende 2008 umgesetzt: Am 19. Dezember 2008 wurde die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch den Bundestag beschlossen und am 13. Februar 2009 durch den Bundesrat bestätigt.

Der § 97 wurde als Kann-Bestimmung formuliert:

„(4) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.“

Die grün-rote Landesregierung von Baden-Württemberg hat die nachhaltige Beschaffung zu ihrem Thema gemacht. Folgender Passus wurde im Koalitionsvertrag 2011 auf Seite 77 festgeschrieben:

„Soziale Kriterien im Beschaffungswesen voranbringen

Der faire Handel ist für uns ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung globaler Gerechtigkeit. Wir werden das Beschaffungswesen des Landes auf die Beachtung sozialer und ökologischer Standards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verpflichten. Die Beschaffung von Waren durch das Land wird die Prinzipien des fairen Handels beachten.“

Rechtliche Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg

Umweltstandards

Für die Einhaltung von Umweltstandards wurde die Beschaffungsanordnung überarbeitet. Die Änderungen der Beschaffungsanordnung – BAO vom 17. Dezember 2007 traten am 1. Januar 2008 in Kraft und gelten für die Landesverwaltung.

Nicht das Angebot mit dem niedrigsten Preis muss nun den Zuschlag bekommen, sondern es kann auch das Angebot sein, das die geringsten Umweltbelastungen hervorruft.

Unter Punkt 6 wird der Umweltschutz als allgemeinverbindlicher Beschaffungs- und Vergabegrundsatz festgelegt.

„6.1 Im Rahmen der Vergabevorschriften ist unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Erzeugnissen bzw. Dienstleistungen das Angebot zu bevorzugen, das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft. Der unter Umständen höhere Preis ist für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) als wirtschaftlich angesehen werden kann. Dabei sind gegebenenfalls auch nicht monetär exakt zu bewertende Vorteile für das Gemeinwohl zu berücksichtigen...“

Produkte oder Dienstleistungen mit anerkannten Umweltzeichen wie dem „Blauen Engel“ oder dem „Ecolabel“ der Europäischen Union bedürfen keiner gesonderten Prüfung.

Die geforderten ökologischen Produkteigenschaften sind in der Leistungsbeschreibung anzugeben. Hinweise gibt es dazu in dem vom Umweltministerium herausgegebenen Leitfaden „Umweltorientierte Beschaffung“ und in dem Handbuch „Umweltfreundliche Beschaffung“ des Umweltbundesamtes.

Sozialstandards

Ein Türöffner zur Einführung von Sozialstandards in der öffentlichen Beschaffung ist das Verbot von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit entsprechend der ILO-Konvention 182. Weitere elementare Standards sind die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung von Zwangsarbeit und das Verbot der Diskriminierung am Arbeitsplatz, die in den acht ILO-Kernarbeitsnormen abgebildet sind.

Nichtregierungsorganisationen wie zum Beispiel die Kampagne für saubere Kleidung gehen bei ihren Anforderungen an eine sozial verantwortliche Beschaffung noch weiter und beziehen die Bezahlung von Existenz sichernden Löhnen, eine Arbeitsstundenregelung sowie Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz mit ein.

Einhaltung der ILO-Konvention 182

Ein fraktionsübergreifender Antrag zum Verbot des Einkaufs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit entsprechend der ILO-Konvention 182 vom 27. November 2007 (Landtags-Drucksache 14/2044) führte zum Erfolg. Am 26. Juni 2008 wurde der Beschluss durch das Parlament gefasst. Die Umsetzung wird durch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg (VwV Kinderarbeit öA vom 20. August 2008) geregelt, die am 1. Oktober 2008 in Kraft getreten ist.

Die Behörden und Betriebe des Landes haben nunmehr eine Eigenerklärung der Bieter zur Einhaltung der ILO-Konvention 182 zu verlangen, wenn es sich um folgende Produkte handelt, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt wurden:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle
- Spielwaren
- Teppiche
- Textilien
- Lederprodukte
- Billigprodukte aus Holz
- Natursteine
- Agrarprodukte wie Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen.

Das Land Baden-Württemberg setzt beim Nachweis der Bieter auf Eigenerklärungen. Zertifikate werden nicht genannt. Es werden Erklärungen über aktive zielführende Maßnahmen der Bieter, seiner Lieferanten und Nachunternehmer akzeptiert.

Den Kommunen wird empfohlen, es den Landesbehörden gleich zu tun und ebenfalls Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu ächten.

Einhaltung aller ILO-Kernarbeitsnormen

Ein Vorstoß der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Mai 2010, die Regelungen auf die Einhaltung aller ILO-Kernarbeitsnormen auszuweiten (Drucksache 14/6402), führte nicht zum Erfolg. Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg stufte Sozialkriterien damals immer noch als vergabefremd ein.

Einhaltung der ILO-Konvention 182 in Friedhofssatzungen der Kommunen

Das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 2. Mai 2012 trat am 20. Juni 2012 in Kraft (Drucksache 15/1648). Im § 15 des Bestattungsgesetzes wird die Ordnung auf Bestattungsplätzen geregelt. Folgender Absatz (3) wurde ergänzt:

„In Friedhofssatzungen und Polizeiverordnungen kann festgelegt werden, dass nur Grabsteine und Grabfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind.“

Durch das Gesetz haben die Kommunen im Land jetzt eine Ermächtigungsgrundlage, ihre Friedhofssatzungen dahingehend zu ändern, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit verboten werden können. Einige Kommunen haben diese Möglichkeit schon genutzt.

Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG (Entwurf)

Zu einer verantwortlichen Beschaffung gehört auch eine angemessene Bezahlung von Beschäftigten in Unternehmen, die für öffentliche Einrichtungen arbeiten.

Am 27. November 2012 wurde ein Gesetzentwurf zum Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) in den Landtag eingebracht (Drucksache 15/2742). Zuständig hierfür ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg. Im Falle seiner Verabschiedung wäre das Gesetz auf Landesebene und von kommunalen Auftraggebern ab einem Auftragswert von 20.000 Euro für Bau- und Dienstleistungen und für den öffentlichen Personenverkehr anzuwenden. Ein vergabespezifischer Mindestlohn von 8,50 Euro (brutto) pro Stunde darf nicht unterschritten werden. Das Sozialministerium muss eine Kommission einsetzen, die das Mindestentgelt regelmäßig anpasst. Außerdem sind die tariflichen Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestarbeitsbedingungengesetzes (MiArbG) einzuhalten. Beim Regierungspräsidium Stuttgart wird eine Servicestelle eingerichtet, die über Entgeltregelungen und Tarifverträge informiert. Eine erste Beratung des Gesetzes fand am 19. Dezember 2012 statt, die zweite Lesung ist für den 17. Januar 2013 angesetzt.

Verantwortliche Beschaffung in den Kommunen Baden-Württembergs

In Baden-Württemberg gibt es 1001 Kommunen, in denen über 10,7 Millionen Menschen leben. Erste Kommunen haben schon 2004 das Verbot von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit in ihrer Beschaffungspolitik verankert. Rechtssicherheit gibt es seit 2009 mit der Überarbeitung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Empfehlung auf Landesebene an die Kommunen, Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu ächten, festgeschrieben in der Verwaltungsvorschrift VwV Kinderarbeit öA, führte zu weiteren Beschlüssen und Dienstanweisungen auf kommunaler Ebene. Durch die Überarbeitung des Landes-Bestattungsgesetzes 2012 gibt es zusätzliche Handlungsmöglichkeiten.

Seit 2008 arbeiten der Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB), das forum für internationale entwicklung + planung (finep) und die Werkstatt Ökonomie an der Thematik „Nachhaltige öffentliche Beschaffung“. Durch Schulungsangebote, Seminare und Beratungen konnten viele Kontakte zu Kommunalverwaltungen geknüpft werden.

In der Übersicht am Ende dieses Beitrags sind die 52 Kommunen und Landkreise ausgewiesen, die nach unserer Kenntnis Sozialstandards bei ihrer Beschaffung beachten. Die meisten der dort genannten Kommunen haben Beschlüsse oder Dienstanweisungen zum Verbot von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit gefasst. Bis jetzt gehen nur Friedrichshafen, Mannheim und Freiburg weiter und fordern per Beschluss von ihren Lieferanten die Einhaltung aller ILO-Kernarbeitsnormen. Die Kommunen sind von unterschiedlicher Größe, von Gemeinden mit weniger als 8.000 bis zur Landeshauptstadt Stuttgart mit etwa 613.400 Einwohnern. Neun der zehn größten Städte Baden-Württembergs sind vertreten. Und insgesamt wohnt fast ein Drittel der Baden-Württemberger/innen in Kommunen, die sich zumindest auf dem Papier zu einer nachhaltigen Beschaffung bekennen.

Nicht von allen diesen Kommunen ist etwas in der Öffentlichkeit zu hören. Die Beschlüsse liegen zum Teil bloß in der Schublade. Umgesetzt werden sie dort, wo es engagierte Bürgermeister/innen und Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen gibt und wo die Bürgerinnen und Bürger selbst aktiv sind.

Folgende Kommunen gehen offen mit ihren Erfahrungen um und stellen ihre Aktivitäten auch in der Öffentlichkeit dar.

Die Verwaltungen von Heidelberg, Ostfildern und Karlsruhe überprüfen die Umsetzung ihrer Beschlüsse in bestimmten Abständen. Mitarbeiter/innen des zuständigen Umweltamtes in Heidelberg und Karlsruhe sowie des Rechnungsprüfungsamtes in Ostfildern fragten die Ämter ab und fassten die Ergebnisse in Berichten zusammen, die beispielsweise über die beschafften Produkte, die Kostenproblematik und Fragen zu Zertifizierungen und Siegeln Auskunft geben. Informationen über die Beschaffungspraxis in Friedrichshafen, Ravensburg und Reutlingen bekommen wir durch regelmäßige Referententätigkeit und Gespräche mit den zuständigen Mitarbeiter/innen.

Folgende Produkte werden unter Berücksichtigung von Sozialstandards beschafft: Kaffee und weitere Cateringprodukte sowie Präsente kommen in allen genannten Städten aus Fairem Handel, und es wird auch auf Regionalität und zum Teil auf Bioqualität geachtet. Im Ravensburger Rathaus werden im Monat zehn Kilogramm fair gehandelter Kaffee ausgeschenkt. Dienstkleidung wird in Karlsruhe in 14 und in Heidelberg in sechs Ämtern und den Stadtwerken nach sozialen Kriterien beschafft. Feuerwehrkleidung im Speziellen wird von fünf der Kommunen genannt. In Ostfildern wurden Eigenerklärungen von den Stammlieferanten für Büroartikel eingeholt. Ravensburg, Friedrichshafen, Meckenbeuren und der Bodenseekreis beschaffen Papier,

Büroartikel und Toner gemeinsam und fordern die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Sportbälle aus Fairem Handel werden von den Verwaltungen in Heidelberg und Friedrichshafen für Kinder- und Jugendeinrichtungen eingekauft. Blumen werden in den Berichten von Karlsruhe, Heidelberg und Ostfildern genannt. Je nach Jahreszeit kommen sie aus der Stadtgärtnerei bzw. aus der Region oder sie stammen aus Fairem Handel. IT-Geräte sind im Landesbeschluss von Baden-Württemberg nicht mit als Produktgruppe aufgezählt. Aber es gibt Kommunen, die Sozialstandards mit in die Ausschreibungen aufgenommen haben, zum Beispiel Reutlingen, Ravensburg und Stuttgart. Natursteine werden nicht in allen kommunalen Beschlüssen und Dienstanweisungen angesprochen. Die Stadt Heidelberg fordert von den Natursteinanbietern die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen 182, 138, 87, 98 und 105. Diese entsprechen auch den Standards der Siegelorganisationen XertiFiX und FairStone. In Ausschreibungen von Ostfildern wurde für Natursteine die Einhaltung der ILO-Konvention 182 gefordert. 2012 wurde in Ostfildern das erste städtische Gebäude „KUBINO“ eingeweiht, das



nachweislich mit Materialien gebaut wurde, die nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen. In Ausschreibungen für Postdienstleistungen hat Reutlingen 2012 erstmals gemeinsam mit der Interkommunalen Einkaufskooperation (IKO) Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse und die Einhaltung des tariflichen Mindestlohns abgefragt.

Der Kostenaspekt wird in den Berichten aus Heidelberg und Karlsruhe und vom zuständigen Mitarbeiter aus Ostfildern als wenig relevant eingestuft. Die Mehrkosten sind meist nur gering. Bei Blumen können in der kalten Jahreszeit die Ausgaben steigen. Die Qualität der fairen Produkte wird in den Karlsruher Ämtern als sehr gut bezeichnet. Höhere Preise, etwa bei Textilien, können durch die gute Qualität und die damit verbundene Langlebigkeit ausgeglichen werden, wie die Heidelberger Beschaffer feststellten. Durch interkommunale Ausschreibungen können Kosten eingespart werden. Diese Möglichkeit hat Ravensburg durch eine gemeinsame Ausschreibung für

Feuerwehrkleidung für den gesamten Landkreis genutzt. Reutlingen schreibt im Rahmen der Interkommunalen Einkaufskooperation (IKO) für die Städte Tübingen, Metzingen, Rottenburg, die Landratsämter Tübingen und Reutlingen und für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Beispiel Hardware aus dem IT-Bereich nach Sozialstandards aus.

Ob unabhängige Zertifikate und Siegel in Beschlüssen und Dienstabweisungen genannt werden, wird von den Kommunen unterschiedlich gehandhabt. Manche Kommunen orientieren sich am Landesbeschluss und nennen keine Zertifikate. Andere Kommunen weisen explizit auf mögliche Zertifikate und Siegel für bestimmte Produktgruppen hin, so z.B. Friedrichshafen in seiner neuen Dienstabweisung Vergabe. Rechtlich ist das vertretbar. Neben den Zertifikaten müssen jedoch immer auch andere Möglichkeiten des Nachweises der geforderten Standards zugelassen werden. Von den Mitarbeiter/innen wird bemängelt, dass es nicht für alle Produktgruppen Zertifikate gibt, das sich die Siegel zu schnell ändern und zum Teil wieder vom Markt verschwinden. Es sei schwierig, den Überblick über die Siegelandschaft



zu behalten, und dafür hätten sie auch zu wenig Zeit. Mit Eigenerklärungen fühlen sich die Beschaffer dagegen auf der sicheren Seite. Insgesamt wünschen sich die Mitarbeiter/innen in den Kommunalverwaltungen mehr Unterstützung vom Land. Hilfreich wäre für sie eine Liste mit anerkannten Zertifikaten und Siegeln.

Die Änderung des Bestattungsgesetzes von Baden-Württemberg (Drucksache 15/1648) hat den Kommunen weitere Handlungsmöglichkeiten gegeben, sich gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu engagieren. Einige Kommunen hatten diese Änderung von der Landesregierung gefordert, saßen schon in den Startlöchern und haben nun sehr zügig ihre Friedhofssatzungen geändert. Beschlüsse dazu gibt es bis jetzt in Kehl, Aidlingen, Karlsruhe, in der kleinen Gemeinde Oberried im Südschwarzwald und in Geislingen. Weitere Gemeinden und Städte werden folgen.

■ **Uta Umpfenbach ist Projektreferentin für „Nachhaltige öffentliche Beschaffung“ beim Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB), u.umpfenbach@deab.de**

Übersicht über baden-württembergische Kommunen mit verantwortlicher Beschaffung

Kommune	Monat/Jahr	Form	Sozialstandards
Achern	März 2007	Beschluss	ILO 182
Aidlingen	Mai 2011	Beschluss	ILO 182 / Friedhofssatzung
Besigheim	April 2009	Dienstanweisung	ILO 182
Bietigheim-Bissingen	April 2009	Dienstanweisung	ILO 182
Breisach	März 2008	Beschluss	ILO 182
Ditzingen	Mai 2010	Dienstanweisung	ILO 182
Ellwangen	September 2010	Beschluss	ILO 182
Eislingen		Beschluss	ILO 182
Esslingen, LK	Dezember 2008		
Esslingen	Juli 2010	Dienstanweisung	ILO 182
Filderstadt	Oktober 2011	Beschluss	ILO 182
Freiburg	Oktober 2007	Beschluss	ILO-Kernarbeitsnormen Friedhofssatzung
Friedrichshafen	Mai 2008	Beschluss	ILO-Kernarbeitsnormen Friedhofssatzung
Geislingen	Dezember 2012		Friedhofssatzung
Göppingen	Oktober 2010	Beschluss	ILO 182
Heidelberg	April 2007	Beschluss	ILO 182
Heilbronn	September 2010 Juli 2008	Aufnahme in Vergaberichtlinien	ILO 182
Herrenberg	Oktober 2008	Beschluss	ILO 182
Hirschberg	November 2012	Dienstanweisung	Faire Produkte
Karlsruhe	Juni 2008	Dienstanweisung	ILO 182 / Friedhofssatzung
Kehl	Oktober 2011	Beschluss	ILO 182 / Friedhofssatzung
Kirchheim u. Teck	Oktober 2010	Beschluss	ILO 182
Köngen	Dezember 2010	Beschluss	ILO 182
Konstanz	April 2004	Beschluss	ILO 182
Kornwestheim	August 2008	Beschluss	ILO 182
Lahr	Dezember 2008	Dienstanweisung	ILO 182

Kommune	Monat/Jahr	Form	Sozialstandards
Leinfelden-Echterdingen	November 2011	Beschluss	ILO 182
Lörrach	Dezember 2010	Beschluss	ILO 182
Mannheim	Juni 2008	Beschluss	ILO-Kernarbeitsnormen
Metzingen	2006	Beschluss	ILO 182
Nürtingen	September 2006	Dienstanweisung	ILO 182
Oberried			Friedhofssatzung
Offenburg	Feb 2006	Beschluss	ILO 182
Ostfildern	Mai 2010	Beschluss	ILO 182
Ravensburg	2001	Dienstanweisung	Faire Produkte
Renningen	Feb 2012	Beschluss	ILO 182
Reutlingen	Oktober 2004	Beschluss	ILO 182
Rheinstetten	Juni 2004	Dienstanweisung	ILO 182
Schorndorf	September 2008	Beschluss	ILO 182
Schutterwald	Juli 2011	Beschluss	ILO 182
Schwäbisch Gmünd	Feb 2010	Dienstanweisung	ILO 182
Singen	Juli 2009	Beschluss	ILO 182
Stuttgart	März 2005	Beschluss	ILO 182
Süßen	April 2012	Beschluss	ILO 182
Tettngang	April 2011	Beschluss	ILO 182
Titisee-Neustadt	Mai 2008	Beschluss	ILO 182
Tübingen	Juli 2006	Beschluss	ILO 182
Tuttlingen	Oktober 2010	Dienstanweisung	ILO 182
Ulm	Dezember 2004	Dienstanweisung	ILO 182
Waldenbuch	Feb 2012	Beschluss	ILO 182
Wernau	2011	Beschluss	ILO 182
Wiesloch	November 2008	Dienstanweisung	ILO 182

Stand: Dezember 2012

Anforderungen an eine nachhaltige öffentliche Beschaffung aus zivilgesellschaftlicher Perspektive

Annelie Evermann



Jeder, der einkauft oder eine Dienstleistung entgegennimmt, handelt damit auch politisch: Man unterstützt mit seinem Geld entweder Dumpinglöhne, ausbeuterische Arbeitsbedingungen und umweltschädliche Produktionsverfahren – oder aber Unternehmen, die sich bemühen, umweltverträglich zu produzieren und ihre soziale Verantwortung Arbeitnehmer/innen gegenüber bei sich und ihren Zulieferern wahrzunehmen. Dies gilt ebenso und sogar umso mehr für die öffentliche Hand: Ein Land, das sich politische Ziele wie Umweltschutz und soziale Gerechtigkeit setzt, zugleich aber mit seinem Einkaufsverhalten das Gegenteil unterstützt, handelt widersprüchlich. Dabei verfügt die öffentliche Hand mit ihrem hohen Einkaufsvolumen und der Möglichkeit, langfristige Rahmenverträge abzuschließen, im Vergleich zum einfachen Endverbraucher über eine vielfach potenzierte Marktmacht. Die Bürger/innen haben einen Anspruch darauf, dass mit ihren Steuergeldern verantwortungsvoll umgegangen wird – nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial und umweltpolitisch.

Entsprechend werden soziale Verantwortung und Umweltverträglichkeit schon längst nicht mehr als „vergabefremde Kriterien“ angesehen. Im europäischen Recht ist dies ebenso akzeptiert wie im bundesdeutschen. Auch mehrere Bundesländer bekennen sich schon zu einem strategischen Ansatz des Vergaberechts, indem sie ihren Beschaffungsverantwortlichen ermöglichen bzw. sie verpflichten, soziale und ökologische Aspekte zu berücksichtigen – so vor allem Berlin, Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und demnächst voraussichtlich auch Schleswig-Holstein.

Die Erfahrung aus diesen Ländern zeigt, dass die größte Herausforderung die praktische Umsetzung des Gesetzes ist. Das Gesetz muss bei den eigentlich Ausführenden, den Einkäufer/innen, ankommen – durch eine klare und verbindliche Rechtsgrundlage, die effektive Unterstützung der Einkäufer/innen bei der Umsetzung und durch entsprechende Strukturen in der Verwaltung.

Verbindliche und einheitliche Rechtsgrundlage

Eine verbindliche Rechtsgrundlage, die soziale Kriterien wie Mindestlohn und Tariftreue ebenso einfordert wie Umweltverträglichkeit und faire Arbeitsbedingungen im globalen Süden, ist essentiell. Sie vermittelt die erforderliche Legitimation und schafft Rechtssicherheit.

Verbindlichkeit ist der erste wichtige Stichpunkt, wenn es um die Rechtsgrundlage geht. § 97 IV GWB¹ eröffnet den Ländern die Möglichkeit, verbindliche Regelungen zu schaffen. Diese sollten sie auch nutzen und mindestens „Soll-Regelungen einführen, die den sozialen und umweltverträglichen Einkauf zur Regel machen. Wer sozial verantwortlichen und umweltverträglichen Einkauf will, kann es nicht dem Zufall der persönlichen Einstellung der einzelnen Einkäufer/innen überlassen, ob sie die entsprechenden Kriterien überhaupt berücksichtigen. Und motivierte Einkäufer/innen brauchen Rückendeckung, um gegebenenfalls unbekannte Dienstleister oder teurere Produkte in der Abteilung durchsetzen zu können. Diese Legitimität bringt nur eine verbindliche Regelung.

Einheitlichkeit ist der zweite wichtige Aspekt: Bei der Forderung nach sozial verantwortlichen Arbeitsbedingungen kann niemand ernsthaft einen Unterschied machen zwischen Arbeitnehmer/innen im eigenen Land und in den rohstofffördernden oder produzierenden Ländern des globalen Südens. Länder wie Brandenburg, die sich dazu entschlossen haben, sich nur auf die heimischen Arbeitnehmer/innen zu konzentrieren, sind nicht minder Vorwürfen der Wirtschaftsverbände ausgesetzt, das Gesetz sei „bürokratisch“ und „vergabefremd“, als diejenigen, die konsequent die Arbeitnehmer/innenrechte unabhängig vom Produktionsland einfordern.

Um die Arbeitsbedingungen im globalen Süden bei der Warenproduktion zu berücksichtigen, nehmen die meisten Vergabegesetze auf die **ILO-Kernarbeitsnormen** Bezug. Produktspezifisch kann es allerdings weitere notwendige Anforderungen geben; so wird bekanntermaßen Kinderarbeit (ILO-Kernarbeitsnormen 138 und 182) in der Praxis oft nur dadurch langfristig verhindert, dass deren Eltern existenzsichernde Löhne erhalten. Auch wenn daher die ILO-Kernarbeitsnormen ein wichtiger Dreh- und Angelpunkt bleiben – so sind die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zentrale Voraussetzungen dafür, dass die Arbeiter/innen ihre Rechte überhaupt geltend machen können –, ist es sinnvoll, gesetzlich vorzusehen, dass auch andere ILO-Konventionen oder Fairer Handel von den Bietern eingefordert oder im Rahmen der Zuschlagskriterien besonders belohnt werden können.

Auf diese Weise differenzierend, sollten auch solche **Produktgruppen** nicht ausgeschlossen werden, die als „schwierig“ gelten, wie beispielsweise die Informations- und Kommunikationstechnologie. Zwar ist derzeit noch kein „fairer“ Computer auf dem Markt. Doch zum einen können durchaus ökologische Kriterien eingefordert und überprüft werden. Zum anderen haben die Einkäufer/innen es durch eine entsprechende Ausschreibung auch in der Hand, soziale Missstände bei der Entsorgung des Computers (Kinderarbeit, Gesundheitsrisiken etc.) zu unterbinden. Und zu guter Letzt kann sich ein Markt nur dann entwickeln, wenn es dafür eine Nachfrage gibt.

Eine weitere vermeidbare Einschränkung des Geltungsbereichs bezieht sich auf die **Auftragshöhe**. Viele Vergabegesetze fordern die Einhaltung von sozialen und ökologischen Kriterien erst ab einem bestimmten Auftragsvolumen. Kürzlich hat sich auch das Land Berlin – ohne vorherige Evaluation des öko-sozialen Einkaufs – für eine Anhebung der Wertgrenze von vorher 500 Euro auf jetzt 10.000 Euro entschieden. Ein solches Signal wird gerade von überlasteten kleinen Vergabestellen schnell als Aufforderung verstanden, die öko-sozialen Kriterien unterhalb dieser Schwelle zu ignorieren. Doch warum sollte das Druckerpapier, das in kleineren Mengen für die örtliche Schule gekauft wird, nicht auch umweltverträglich sein, warum der Kaffee oder die Blumen für eine kleinere Veranstaltung im Rathaus nicht auch aus Fairem Handel stammen? Länder, die sich für eine Wertgrenze entscheiden, sollten daher zumindest ausdrücklich und unmissverständlich regeln, dass eine freiwillige Beachtung der Regelungen unterhalb der Grenze – auch unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten – erlaubt und wünschenswert ist.

Praktische Arbeitshilfen für die Einkäuferinnen und Einkäufer

Bei der Ausformulierung der Verwaltungsvorschriften und Vordrucke zeigt sich, ob die konkrete Umsetzung wirklich gewollt bzw. durchdacht ist. So hat eine simple Eigenerklärung der Bieter, die geforderten Kriterien einzuhalten, einen geringen Aussagewert und bietet den Einkäufer/innen keine reelle Chance der Kontrolle. Die sozialen und ökologischen Anforderungen verkümmern so zur reinen Formalie. Dass es auch anders geht, zeigt die gestaffelte Bietererklärung aus Bremen, die Zertifikate fordert und nur bei deren nachgewiesenem Fehlen eine – qualifizierte – Eigenerklärung zulässt, die mit bestimmten Berichtspflichten einhergeht.² Hilfreich sind auch detaillierte Verwaltungsvorschriften wie beispielsweise die Berliner Verwaltungsvorschrift „Beschaffung und Umwelt“, die produktbezogene Leistungsblätter enthält, die Einkäufer/innen in ihre Ausschreibungen übernehmen können.

Daneben sollten regelmäßig verpflichtende Schulungen für Einkäufer/innen angeboten und deren Rückmeldungen aus der Praxis genutzt werden. Denn neben klaren Richtlinien ist gerade das Wissen der Beschaffungsverantwortlichen über die jeweiligen Produktgruppen und Kriterien eine unverzichtbare Grundlage für eine nachhaltige Beschaffung.

Verwaltungsstrukturen

Von zentraler Bedeutung ist schließlich, dass in der Verwaltung entsprechende Strukturen geschaffen werden. Die Stichpunkte lauten hier: Wissenstransfer, Bündelung, Kontrolle und Evaluation. Dies fängt damit an, dass in der Verwaltung eine ressortübergreifende Steuerungsgruppe eingesetzt werden sollte, die die Umsetzung der sozial-ökologischen Vergabekriterien in sämtlichen Vergabestellen zentral vorantreibt und als unterstützender Ansprechpartner für diese bereitsteht. Denn bei vielen Vergabestellen haben die Einkäufer/innen oftmals weder Zeit noch Ressourcen, neue Initiativen wie Marktdialog, zielführende Maßnahmen usw. in ihren Arbeitsalltag zu integrieren. In mehreren Bundesländern und Kommunen hat sich in diesem Zusammenhang die enge Zusammenarbeit mit entwicklungspolitischen Organisati-

onen bewährt, durch die die Verwaltung deren breitgefächerte Kenntnisse zu unternehmensbezogenen sozialen Problemen, Alternativen und zur Glaubwürdigkeit von Zertifikaten nutzen kann.

Strukturell ist darüber hinaus eine weitgehende Bündelung oder Zentralisierung des Einkaufs empfehlenswert. Denn dies bedeutet nicht nur eine Zusammenführung von fachlichem und rechtlichem Know-How (etwa zu bestimmten Produktgruppen, Rechtsfragen oder Methoden), sondern auch eine Potenzierung der Marktmacht durch höhere Auftragsvolumina und insgesamt ein (auch kosten-)effizienteres Einkaufsmanagement. Dies kann wie in Berlin der Einkaufsservice einer größeren Vergabestelle für andere Vergabestellen sein, wie in Mainz elektronische Bestellsysteme mit vorab geprüften und als sozial oder ökologisch markierten Waren oder – am kosteneffizientesten – wie in Bremen die konsequente Zentralisierung des Einkaufs auf wenige produktbezogene Servicestellen.

Zu den strukturell erforderlichen Maßnahmen gehören auch Kontrolle und Evaluation. Die Kontrolle des Vertragspartners liegt zwar in erster Linie in der Verantwortung der entsprechenden Vergabestellen. Doch gerade für größere Projekte bzw. solche, die aushäusige Kontrollen erfordern, kann eine institutionalisierte Kontrollgruppe sinnvoll sein. Aus Fehlern lernt man – und aus Erfolgen auch. Daher ist eine regelmäßige Evaluation maßgeblich für den langfristigen Erfolg einer öko-sozialen Einkaufspolitik.

Gut Ding will Weile haben

Auch für die öko-soziale Beschaffung gilt der Grundsatz „Gut Ding will Weile haben“. Für die Umstellung braucht man Ausdauer, denn Kenntnisse und Erfahrungen müssen erst bei den Einkäufer/innen aufgebaut und manche Strukturen, Gewohnheiten und Marktaufteilungen bei Unternehmen aufgebrochen werden. Unternehmen als potentielle Bieter müssen zudem das Vertrauen entwickeln können, dass es sich lohnt, in umweltverträgliche Produktionsverfahren, soziale Maßnahmen und entsprechende Zertifizierungen zu investieren. Wer eine verbindliche und klare Rechtsgrundlage zusammen mit effektiven Verwaltungsstrukturen und nachhaltigen Umsetzungsmaßnahmen auf den Weg bringt, schafft dafür eine wichtige Grundlage.

■ Annelie Evermann ist Referentin für nachhaltige öffentliche Beschaffung bei WEED e.V., annelie.evermann@weed-online.org

1. § 97 IV GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen): „Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreu und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“

2. Vgl. „Überprüfung sozialer Verantwortung entlang der Zulieferkette“, S. 67-71 (abrufbar unter http://www2.weed-online.org/uploads/rechtsleitfaden_srpp_nachweise.pdf).

Anforderungen an eine umweltgerechte öffentliche Beschaffung

Prof. Dr. Helmut Horn



Fair gehandelter Kaffee in allen städtischen Kantinen, Recyclingpapier und Strom sparende IT-Geräte in der Verwaltung, fair und ökologisch hergestellte Kleidung für die kommunalen Angestellten, Dienstwagen, die nicht mehr als drei Liter Benzin verbrauchen – die Möglichkeiten für eine faire und ökologische öffentliche Beschaffung sind vielfältig.

Und das Volumen der öffentlichen Beschaffung ist riesig: Es beträgt nach Schätzungen des Umweltbundesamtes für Bund, Länder und Kommunen zusammen ca. 360 Milliarden Euro im Jahr. Das entspricht etwa 17 Prozent des Bruttosozialprodukts. Es ist also eine enorme Einkaufsmacht, die damit entsteht, und sie erstreckt sich auf nahezu alle Wirtschaftsbereiche.

Gelingt es also, die Ausschreibungen und die Beschaffungen umfassend so zu gestalten, dass ökologische und soziale Kriterien als zu erfüllendes Merkmal verpflichtend wird, dann wird die öffentliche Beschaffung zu einem Schlüsselinstrument, um ökologische und soziale Belange bei der Herstellung von Produkten einzufordern. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gestattet eine derartige Vergabepaxis ausdrücklich und entsprechende Formulierungen sind im EU-, wie auch im nationalen Vergaberecht enthalten. Während es im sozialen Bereich allerdings nach wie vor schwierig ist, die notwendigen Kriterien vergaberechtlich einwandfrei zu definieren, ist dies bei der Berücksichtigung von Umweltaspekten deutlich einfacher. Gleichwohl werden diese Möglichkeiten durch die deutschen Verwaltungen bisher nur unzureichend genutzt.

Im Folgenden sollen daher einige Kriterien genannt werden, die für eine ökologische Ausgestaltung der Beschaffungspraxis wichtig und notwendig sind.

Schaffung eines klaren Rechtsrahmens

Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts“ des Bundes vom April 2009 wurden explizit auch soziale und ökologische Aspekte bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand als zulässig erklärt. §97 Abs. 4 des

Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen lautet: „Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen.“

Den Bundesländern wurde freigestellt, eigene Vergabegesetze zu erlassen. Diese Möglichkeit wurde vom Bundesland Bremen genutzt und 2009 das bremische Vergabegesetz „Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariffreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe“ erlassen. Es weist für eine umweltfreundliche Beschaffung im § 19 zwei wesentliche Konkretisierungen gegenüber dem Bundesgesetz auf. Im bremischen Gesetz heißt es:

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen müssen Umwelteigenschaften einer Ware, die Gegenstand der Leistung ist, berücksichtigt werden.

(2) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vor, so kann er diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

1. diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind,

2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Information ausgearbeitet werden,

3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können, und

4. die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind. Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen festlegen, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen nach Satz 1 ausgestattet sind, davon ausgegangen wird, dass sie den in der Leistungs- und Aufgabenbeschreibung festgelegten Spezifikationen genügen. Er muss jedes andere Beweismittel, wie geeignete technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen akzeptieren.

Die relativ weiche „Kann“-Formulierung des Bundesgesetzes wurde in eine „Muss“-Bestimmung verschärft. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Beschaffungsstellen Umweltbelange bei der Entscheidung über den Auftragsgegenstand sowie im weiteren Vergabeverfahren einzubeziehen haben. Wie dies zu geschehen hat, bleibt bisher weitestgehend den Beschaffungsstellen überlassen. Es soll aber in Zukunft durch eine Verwaltungsordnung geregelt werden.

Der Absatz 2 regelt EU-rechtskonform die Rolle von Umweltzeichen bei der Beschaffung. Da die derzeitige Rechtslage es nicht erlaubt, bei einer Beschreibung von einer Ware zum Beispiel ausdrücklich den „Blauen Engel“

oder auch ein anderes anerkanntes Umweltlabel zu verlangen, müssen die Spezifikationen und Vergabebedingungen, die ein berücksichtigungsfähiges Umweltzeichen erfüllen muss, explizit genannt werden. Diese Kriterien listet der Absatz 2 vollständig und EU-konform auf.

Ein derart klarer Rechtsrahmen ist zum einen für die Beschafferinnen und Beschaffer eine wesentliche Hilfe bei der Beschaffung, zum anderen ist er auch Gewähr dafür, dass die umweltbezogenen Beschaffungskriterien auch bei einer Änderung auf der politischen Ebene erhalten bleiben.

Schulung der Beschaffer und Beschafferinnen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beschaffungsstellen haben in der Regel eine Vielzahl von rechtlichen und fachspezifischen Vorgaben zu beachten um eine Ausschreibung so zu gestalten, dass sie rechtskonform ist und die jeweiligen Produkte oder Dienstleistungen auch ihren Zweck erfüllen. Die Anforderung, jetzt auch noch Umweltkriterien beachten zu müssen, wird häufig als eine zusätzliche und vergabefremde Belastung wahrgenommen und abgelehnt. Daher ist es notwendig, die Beschaffer frühzeitig in eine neue Vorgehensweise und unter Umständen auch bei der Festlegung von Umweltkriterien mit einzubinden. Daher kommt der Sensibilisierung und vor allem der Schulung des Personals eine herausragende Bedeutung zu. Bei derartigen Schulungen sollte nicht der Rechtsrahmen im Vordergrund stehen, sondern vor allem sollten die Vorteile von umweltfreundlichen Produkten kommuniziert und Vorurteile gezielt angesprochen und widerlegt werden.

Ebenso wichtig ist es, dass dem Beschaffungspersonal Hilfestellungen gegeben werden, um sich in dem „Labeldschunzel“ zurechtzufinden. Es kann ohne Schulung schlichtweg nicht erwartet werden, dass die Beschaffer in der Lage sind, zwischen Labeln mit ökologisch anspruchsvollen Kriterien (wie beispielsweise der Blaue Engel) und solchen mit unzureichenden Anforderungen zu unterscheiden.¹

Weiterhin bedarf es auch einer Kontrolle der Umsetzung. Sinnvoll ist hier eine „Beweislastumkehr“, also eine Begründungspflicht bei der Auswahl einer ökologisch ungünstigeren Leistung oder eines Produktes.

Einbindung von Umweltkriterien in die elektronische Beschaffung

Vorteilhaft für die Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung ist es weiterhin, diese zentralisiert durchzuführen. Gute Dienste kann dabei ein elektronischer Beschaffungskatalog leisten. Hier können die einzelnen Ämter zwar dezentral beschaffen, die Produkte sind aber durch den Beschaffungskatalog vorgegeben. Weiterhin bietet ein solcher Katalog die Möglichkeit, Informationen über die wesentlichen Umwelteigenschaften zu vermitteln.

Er sollte darüber hinaus so aufgebaut sein, dass innerhalb einer Produktgruppe nach den Umwelteigenschaften sortiert wird, also das jeweils umweltbeste Produkt an erster Stelle steht. Dies erleichtert dem Beschaffungspersonal die Auswahl der entsprechenden Produkte, ohne eine aufwändige Recherche durchführen zu müssen, und erhöht damit die Akzeptanz einer umweltgerechten Beschaffung.

Kritische Begleitung der öffentlichen Beschaffung durch die Zivilgesellschaft

Die öffentliche Beschaffung gilt, sicher nicht ganz zu Unrecht, als ein ausgesprochen sperriges und trockenes Thema. Demzufolge besteht auch bei den Umweltverbänden oder bei entwicklungspolitischen Gruppen kaum ein gesteigertes Interesse, sich mit diesem Thema vertieft auseinanderzusetzen.

Gleichwohl ist es notwendig, dass auch die Zivilgesellschaft verstärkt eine sozial-ökologisch orientierte Beschaffungspolitik bei Bund, Ländern und Kommunen einfordert und sich aktiv in deren Ausgestaltung einbringt. Dies betrifft insbesondere den Bereich der sozial verantwortlichen Beschaffung. Kritische Nachfragen, zum Beispiel nach dem Ausschluss eventueller Kinderarbeit beim Einkauf von Baumaterialien oder nach dem Ausschank von fair gehandeltem Kaffee bei Veranstaltungen führen zu einer Sensibilisierung bei der Ausschreibung und der Beschaffung.

Von Seiten der Verwaltung ist es sinnvoll, das bei Initiativen und Verbänden vorhandene Wissen über ökologische und soziale Beschaffungskriterien zu nutzen. Dies kann zum Beispiel über ein Beratungsgremium geschehen. So wurde in Bremen bei der Finanzbehörde ein Beirat geschaffen, der neben den beteiligten Ressorts von Umwelt und Finanzen auch aus Vertreterinnen und Vertretern von Umweltverbänden und entwicklungspolitischen Gruppen besteht. Hier wird zweimal jährlich über die Weiterentwicklung bei ökofairer Beschaffung berichtet und von Seiten der Nichtregierungsorganisationen werden Hinweise zu Verbesserungsmöglichkeiten gegeben. Derartige Einrichtungen dienen nicht nur zur fachlichen Begleitung bei der Beschaffung, sie führen auch zu einer gegenseitigen Vertrauensbildung. Denn nur wenn die handelnden Personen und Institutionen auf diesem Gebiet vertrauensvoll zusammenarbeiten, kann eine umweltgerechte und sozial verantwortliche Beschaffung auch dauerhaft sichergestellt werden.

■ **Prof. Dr. Helmut Horn ist Vorsitzender des BUND Landesverbandes Bremen e.V. und Mitglied der Jury Umweltzeichen, helmut.horn@haw-hamburg.de**

1. Ein hilfreiches Schulungsskript hat das Umweltbundesamt erstellt. Es ist auf dessen Homepage unter <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/3951.html> verfügbar.

Erfahrungen bei der Berücksichtigung sozialer Belange bei Vergaben der Stadt Ostfildern

Dietmar Hage



Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind die Kriterien, die bei einer Vergabe oder einer Beschaffung bei der Stadtverwaltung anzuwenden sind. Genau betrachtet bedeuten die Begriffe Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, dass mit dem möglichst geringsten finanziellen Aufwand eine Beschaffung oder Vergabe, also eine Dienstleistung, erreicht wird. Dies resultiert aus den Haushaltsgrundsätzen des Landes, der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes und diversen örtlichen Dienstanweisungen zu Beschaffungen und Vergaben. Dass darüber hinaus die geltenden Gesetze einzuhalten sind, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Nun könnte man völlig zu Recht fragen: Wo sind denn dabei die sozialen Belange berücksichtigt? Und die Antwort ist ebenso einfach wie eindeutig: Nirgends. Sie spielten in den vergangenen knapp 40 Jahren meiner Berufstätigkeit auch keine Rolle, oder sagen wir besser, sie waren dem Zufall oder persönlichen Neigungen überlassen. Es gab sie nicht ausdrücklich in den Vergaberichtlinien und Gesetzen.

Damit wäre ihre Berücksichtigung einem großen Risiko gleichgekommen. Bei der Stadt beobachten wir in den letzten Jahren, dass Firmen, mit denen wir in der Vergabe als Anbieter zu tun haben, Rechtsabteilungen beschäftigen, um bei Nicht-Berücksichtigung ihres Angebots eventuell Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Da ist es ratsam, nur die Voraussetzungen in eine Vergabeausschreibung oder Beschaffungsentscheidung aufzunehmen, die rechtlich eindeutig geregelt und damit zulässig sind.

Im Grunde genommen hat sich mit der Jahrtausendwende hier eine Veränderung ergeben.

Am 17. Juni 1999 beschloss die Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) die Konvention 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Sie trat am 19. November 2000 in Kraft und wurde von Deutschland im April 2002 ratifiziert.

2004 regelte eine Richtlinie der Europäischen Kommission, dass „bei Ausschreibungen [...] zusätzliche Bedingungen vorgeschrieben werden [können],

sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in den Ausschreibungsunterlagen angegeben werden. Dies kann insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen“.

Im Dezember 2008 beschloss der Bundestag ein Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Passus „Für die Auftragsvergabe können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.“

Durch Beschluss vom 26. Juni 2008 forderte der Landtag Baden-Württemberg das Land auf, nur noch Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit zu beschaffen. Eine daraus resultierende Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom August 2008 gilt nur für die Landesverwaltung, empfiehlt aber den Kommunen, ebenso zu verfahren.

Also man kann feststellen, die letzte Kernarbeitsnorm der ILO, das Übereinkommen gegen Kinderarbeit, hat hier eine Entwicklung in Gang gesetzt, die die Kernarbeitsnormen zuvor

- Zwangs- und Pflichtarbeit (1930)
- Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)
- Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)
- Gleichheit männlicher und weiblicher Arbeitskräfte beim Entgelt (1951)
- Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
- Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)
- Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973)

nicht geschafft haben.

Bei der Überlegung, warum das so ist, mag vielleicht der Hinweis reichen, dass Bilder von Steine bearbeitenden Kindern mehr zu Herzen gehen als Bilder von Arbeiterinnen in einem Fabriksaal oder das abstrakte Wissen von Ungerechtigkeit. Allerdings vollzieht sich hier auch ein Wandel, der nicht zuletzt der Berichterstattung der Medien über die jüngsten Brandkatastrophen in solchen Fabriken in Asien zu danken ist.

Zurück zur Stadt Ostfildern. Es gab in der Stadt schon immer Dritte-Welt-Gruppen, die kirchlich organisiert sich mit Fairem Handel auseinandersetzen. Ende 2009 wandte sich eine solche Gruppe an den Oberbürgermeister der Stadt mit der Bitte, doch dem Beispiel anderer Städte zu folgen und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Vergabe- und Beschaffungswesen der Stadt auszuschließen.

Zur selben Zeit war die Stadt damit beschäftigt, ein früheres Kasernengelände der amerikanischen Streitkräfte in einen neuen Stadtteil umzuwandeln. Aufgrund der Anregung der Gruppen hat die Stadt geprüft, woher die Steine kamen, die für den Straßenbau verwendet wurden. Zum Entsetzen stellte

man fest, dass sie aus indischer Produktion stammten und mit großer Wahrscheinlichkeit von Kindern bearbeitet worden waren.

Dies war die Initialzündung für die Stadt, sich mit der Möglichkeit des Ausschlusses von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu beschäftigen. Der Gemeinderat fasste im Mai 2010 einstimmig den Beschluss:

„Bei künftigen Ausschreibungen und Beschaffungen der Stadt finden nur Produkte Berücksichtigung, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der ILO hergestellt wurden“.

Mit diesem Beschluss war die Aufforderung verbunden, nach zwei Jahren einen Erfahrungsbericht zu erstellen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben. Zur Umsetzung des Beschlusses erließ der Oberbürgermeister eine entsprechende Dienstanweisung. Außerdem wurden die Stammlieferanten angeschrieben und um Erklärungen gebeten, dass ihre angebotenen Produkte nachweislich nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen.

Mit der Erstellung des Erfahrungsberichts wurde 2012 die Rechnungsprüfung beauftragt. Dafür wurden nicht nur die Mitarbeiter befragt, sondern Akten und Vergabeunterlagen eingesehen und Rechnungsbelege über Beschaffungen gesichtet. Der Bericht kommt durchweg zu einem positiven Ergebnis. Stammlieferanten kamen der Aufforderung zur Abgabe von Erklärungen ohne Ausnahme nach. Wer meint, dass diese Erklärungen nur deklaratorischen Charakter hätten, täuscht sich: Sie sind vielmehr Vertragsbestandteil, der bei einem Verstoß Forderungen nach Schadensersatz nach sich ziehen kann.

Auch bei förmlichen Vergaben konnte festgestellt werden, dass in allen Ausschreibungen entsprechende Formulierungen über den Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit aufgenommen wurden.

Auch wenn bei Einzelbeschaffungen noch das eine oder andere Mal ein Produkt wegen des günstigeren Preises den Vorzug vor nachweislich nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammenden Produkten erhalten haben mag: Generell kann auch bei Einzelbeschaffungen davon ausgegangen werden, dass der Beschluss des Gemeinderats umgesetzt wird – vorbildlich übrigens bei städtischen Empfängen und sonstigen Repräsentationsmaßnahmen.

Und noch etwas konnte der Bericht feststellen: Nach allen Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist während der letzten zwei Jahre keine eklatante Verteuerung bei Beschaffungen und Vergaben durch den Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verzeichnen gewesen. Insbesondere im kostenrelevanten Baubereich wurde dies versichert.

Stolz sind wir, dass der Umbau der Stadthalle in Ostfildern-Nellingen mit seinen über zehn Millionen Euro Investitionskosten nachweislich das erste große Bauwerk der Stadt ist, bei dem keine ausbeuterische Kinderarbeit beteiligt ist.

Auch über die Stadtverwaltung hinaus hat der Beschluss des Gemeinderats Wirkung gezeigt. Die einzelnen Aktionsgruppen in der Stadt haben sich auf Anregung der Stadtverwaltung getroffen und haben eine „Faire Woche“ initiiert, an der sich neben dem örtlichen Handel auch die Gastronomie beteiligte.

Allen Beteiligten war bei der Beschlussfassung im Mai 2010 klar, dass die Umsetzung nicht durch Schalterumlegen möglich sein würde, sondern dass dies einen Prozess darstellt, der das Ziel, Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Beschaffungs- und Vergabewesen der Stadt auszuschließen, als Endpunkt eines Weges projiziert, auf dem Erfahrungen gesammelt, aber auch immer wieder Fehler gemacht werden, dass das Ziel aber im Fokus bleibt und unumkehrbar ist.

Mit zunehmendem Interesse weiterer Städte und Gemeinden an diesem Thema wird es auch immer leichter möglich, sein Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit auszuschließen, weil Produkte mit Zertifikat verstärkt nachgefragt und damit vermehrt angeboten werden.

Nach der Änderung des Friedhofsgesetzes sind wir gerade dabei, durch Überarbeiten unserer Friedhofssatzung ausbeuterische Kinderarbeit auch bei Grabsteinen auszuschließen.

Wir haben in Ostfildern die Absicht, auch andere soziale Belange außer Kinderarbeit in die Vergaben und Beschaffungen der Stadt einfließen zu lassen. Allerdings müssen wir uns auf rechtlich einwandfreiem Gebiet bewegen – ich habe das eingangs bereits erwähnt. Aus diesem Grund wäre ein Landesvergabegesetz hilfreich, das die Kernarbeitsnormen der ILO sowie weitere soziale Belange zur Vergabegrundlage vorschreibt.

Aus den Erfahrungen meiner Arbeit in Ostfildern stelle ich abschließend fest:

- Ein unmissverständlich festgelegter rechtlicher Rahmen ist unabdingbar.
- Das beste Regelwerk nützt nichts, wenn es nicht gelingt, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Wunsch nach sozial adäquatem Verhalten zu wecken.
- Für den Einstieg in das Thema ist deshalb der Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit – weil am leichtesten vermittelbar – sinnvoll.
- Notwendig ist ein langer Atem. Das heißt, Sie müssen das Ziel im Blick haben, aber sie müssen wissen, dass nur einzelne Schritte dorthin führen. Niemand wird es gelingen, quasi in einem Schritt alle Ungerechtigkeit in der Welt beseitigen.

■ **Dietmar Hage ist seit mehr als 25 Jahre als Leiter der Rechnungsprüfung bei der Stadt Ostfildern unter anderem auch für die Prüfung der Vergaben der Stadt verantwortlich, d.hage@ostfildern.de**

Sozialstandards in Landesvergabegesetzen: Erfahrungen aus Hamburg

Anneheide von Biela



Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage einer sozial verantwortlichen Beschaffung wurde in Hamburg mit einer Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes in §3a zum 1. Januar 2009 geschaffen. Dabei wurden alle acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Bezug auf ausgewählte Warengruppen verankert:

„§3a Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

- 1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),*
- 2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),*
- 3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),*
- 4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),*
- 5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),*
- 6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),*

7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und

8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen in den Fällen nach Absatz 3 nur mit einer Ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise oder Erklärungen von den Bietern zu verlangen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

(3) Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt und die von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden. Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann die zuständige Behörde in der Liste nach Satz 1 zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen, bei deren Vorlage die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 vermutet wird.“¹

Folgende Warengruppen sind in der im Gesetzestext genannten Liste aufgeführt:

1. Bekleidung,
2. Stoffe und Textilwaren,
3. Naturkautschuk-Produkte ,
4. Lederwaren, Gerbprodukte,
5. Spielzeug,
6. Sportartikel und
7. Produkte mit Materialanteilen aus den Warengruppen 2 bis 4.

Eine Erweiterung dieser Liste ist möglich, erfolgte bis zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht.

Maßnahmen zur Umsetzung

Begleitend zur Gesetzesänderung wurden von der Finanzbehörde Rundschreiben herausgegeben. Eine Änderung der Beschaffungsordnung erfolgte nicht. Nach Aussagen der Finanzbehörde sind Schulungen für Beschaffer/innen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen mittlerweile fester Bestandteil der Fortbildungen. Dies geschieht zurzeit behördenintern, also auch ohne zivilgesellschaftliche Beteiligung.

In der Praxis haben Eigenerklärungen eine wesentlich größere Bedeutung als die Vorlage von Nachweisen. Dies ergab auch eine Umfrage, die einige Zeit nach Inkrafttreten der Änderung von der Finanzbehörde durchgeführt wurde.

Einschätzung

Aus Sicht des Eine Welt Netzwerk Hamburg e.V. (EWNW) ist die Verankerung der ILO-Kernarbeitsnormen im Vergabegesetz an sich sehr positiv zu bewerten. Sicher hat diese Änderung dazu beigetragen, dass das Bewusstsein für die Problematik bei den Verantwortlichen und bei den Beschaffer/innen gestiegen ist – sowohl durch Schulungen als auch durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern. Der Haken an der Sache: Reale Konsequenzen für die Beschaffung sind jedoch (noch?) nicht erkennbar.

In erster Linie vermisst das EWNW einen auf oberster Landesebene deutlich artikulierten und praktizierten **politischen Willen**, die sozial verantwortliche Beschaffung so voranzutreiben, dass reale Veränderungen deutlich werden. Dies schmälert nicht die Anstrengungen und den guten Willen bei Entscheider/innen oder Praktiker/innen – gerade diese könnten mit mehr Rückenwind auch mehr bewirken.

Doch auch im Einzelnen gibt es einige kritische Punkte bezüglich der Anwendung des Gesetzes und bisher ausgebliebener Weiterentwicklungen. Der Gesetzestext bezieht sich auf die oben genannten als **kritisch definierten Warengruppen**. Es ist zwar ausdrücklich möglich, diese Liste zu erweitern, das ist bisher aber noch nicht passiert – weder in Bezug auf klassische Fairhandels-Produkte noch auf Natursteine oder IT-Produkte. Hier sind den Verantwortlichen zwar die einschlägigen Studien von Nicht-Regierungsorganisationen bekannt, und die Entwicklungen werden auch mit Interesse verfolgt, aber entsprechende Konsequenzen wurden noch nicht gezogen – auch mit Hinweis auf die bisher fehlenden Zertifikate für Produktgruppen aus dem IT-Bereich.

Ein weiterer Kritikpunkt: Es werden prinzipiell nur Produkte als möglicherweise kritisch betrachtet, die in außereuropäischen Ländern hergestellt werden – für diese Länder gibt es dann eine pauschale Risikoeinstufung. Dieses Verfahren geht aus Sicht von Nichtregierungsorganisationen an den realen Gegebenheiten vorbei: Verletzungen von ILO-Kernarbeitsnormen sind nicht auf bestimmte Länder beschränkt.

Schon alleine durch diese Festlegungen wird ein Großteil der tatsächlich kritischen Produkte überhaupt nicht erfasst. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass in Statistiken und Abfragen nur große Vergaben berücksichtigt und städtische Unternehmen zum großen Teil überhaupt nicht erfasst werden. Im Gesetzestext wird die Möglichkeit einer Auflistung von anerkannten, **unabhängigen Nachweisen oder Zertifizierungen**, bei deren Vorlage vermutet wird, dass die eingekauften Waren den ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen,

zwar ausdrücklich eröffnet, sie liegt jedoch nicht vor. Hinzu kommt die Tatsache, dass unabhängige Nachweise nicht besonders unterstützt oder honoriert werden. Im Gegenteil, die Abgabe von Eigenerklärungen wird als völlig ausreichend erachtet. Zertifikate liegen faktisch fast ausschließlich im Bereich von Teppichwaren vor. Eigenerklärungen scheinen jedoch kein wirksames Mittel, die Verletzungen von ILO-Kernarbeitsnormen zu verhindern oder auch nur einzudämmen.

Was uns in Hamburg außerdem fehlt, ist ein verankerter, regelmäßiger **Dialog mit zivilgesellschaftlichen Gruppen**. Hier ist beispielsweise Bremen einen anderen Weg gegangen; dort ist die Beteiligung von Fachorganisationen – auch aus dem Umweltbereich – eine Selbstverständlichkeit. Die positiven Auswirkungen davon werden dort von den Verantwortlichen immer wieder hervorgehoben.

Möglichkeiten

Trotz dieser Schwachstellen wäre schon jetzt mehr möglich. So verhindert das Gesetz nicht, dass es auf andere Produktgruppen angewendet wird. Ebenso scheint es möglich, anhand von Modellausschreibungen neue Wege zu gehen. Anstehende Ausschreibungen in den Bereichen Arbeits- und Dienstkleidung oder auch IT können gezielt genutzt werden, um beispielsweise veränderte Bieterdialoge auszuprobieren oder zielführende Maßnahmen zu verankern. Hier sind bei den für Norddeutschland zentralen Vergabestellen kleine positive Ansatzpunkte zu erkennen. Das liegt zwar eher an den Bemühungen der jeweiligen einkaufenden Fachstellen – sei es das **Logistik Zentrum Niedersachsen** für Dienstkleidung oder das Unternehmen **Dataport** für IT – als an den strengen Vorgaben des Auftraggeber-Landes Hamburg – aber kommt es im Ergebnis darauf an?

Wünsche für Baden-Württemberg

... dass es gelingt, breite politische Unterstützung zu gewinnen, um neue Maßstäbe in der Verankerung von Sozialstandards in der öffentlichen Vergabe zu setzen;
... dass es einen breiten Dialog zwischen Nichtregierungsorganisationen aus dem developmentpolitischen und dem Umweltbereich, Unternehmen, zuständigen Behörden und politischen Entscheidungsträgern gibt;
... Mut und Freude an Innovationen bei der konkreten Umsetzung gesetzlicher Vorgaben – denn die Umsetzung ist wichtiger als die Gesetze selbst.

■ **Anneheide von Biela ist Geschäftsführerin des Eine Welt Netzwerk Hamburg e.V., anneheide.vonbiela@ewnw.de**

1. <http://www.hamburg.de/fb/vergaberecht>

ILO-Kernarbeitsnormen in der öffentlichen Beschaffung: Recht und Praxis in Bremen

Dr. Kirsten Wiese



Am Anfang waren die kritischen Nachfragen von NGOs in Bremen¹, dann ein Beschluss des Senats², gefolgt von einem Gesetz der Bürgerschaft³ und jetzt befindet sich Bremen mitten in der Umsetzung: Seit 2007 ist die Freie Hansestadt Bremen bestrebt, ihrer Verantwortung in der Welt gerecht zu werden und ökologisch als auch sozial verträgliche Produkte einzukaufen.

Strenge rechtliche Vorgaben

Die sozial verantwortliche Beschaffung in Bremen wird rechtlich vom Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz, der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung und den Muster-Ergänzenden Vertragsbedingungen bestimmt.

Die maßgebliche rechtliche Grundlage für sozialverantwortliche Beschaffung in Bremen ist das am 2. Dezember 2009 in Kraft getretene Tariftreue- und Vergabegesetz (BremTtVG = Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe). § 18 Abs. 2 TtVG schreibt vor, dass bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen darauf hinzuwirken ist, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)⁴ festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.⁵ Diese Vorgabe gilt für öffentliche Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb und oberhalb der von der Europäischen Union vorgegebenen Schwellenwerte.⁶

Das Tariftreue- und Vergabegesetz schreibt des Weiteren einen Mindestlohn von 8,50 Euro bei Bau- und Dienstleistungen (§ 9 Abs. 1)⁷ und die Erteilung des Zuschlags bei gleichwertigen Angeboten an denjenigen vor, der schwerbehinderte Menschen beschäftigt, Ausbildungsplätze bereitstellt oder die Chancengleichheit von Männern und Frauen fördert (§ 18 Abs. 3). Auch Umwelteigenschaften einer Ware sind bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zwingend zu berücksichtigen (§ 19).⁸

Die Bremische Kernarbeitsnormenverordnung (BremKernV = Bremische Verordnung über die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der öffentlichen Auftragsvergabe) konkretisiert seit 2011 den § 18 Abs. 2 BremTtVG.

Konkretisierung heißt zunächst, dass die BremKernV die Pflicht, keine Waren zu kaufen, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt worden sind, auf fünf Produktgruppen beschränkt und zwar: 1. Arbeits- und Dienstbekleidung, Stoffe oder sonstige Textilien, 2. Naturstein, soweit nicht die Verwendung gebrauchter Materialien beabsichtigt ist, 3. Tee, Kaffee und Kakao, 4. Blumen und 5. Spielwaren oder Sportbälle (§ 1). Die Auswahl dieser Produktgruppen war davon geleitet, dass es bei deren Gewinnung oder Herstellung zu Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen kommen kann und zugleich Organisationen existieren, die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bzw. ein entsprechendes Bemühen im Herstellungsprozess kontrollieren und entsprechende Zertifikate ausstellen bzw. im Falle von Multistakeholder-Initiativen (MSI) wie der **Fear Wear Foundation** die Mitgliedschaft bescheinigen. Aus diesem Grund sind zum Beispiel Computer und Drucker noch nicht in den Anwendungsbereich der Kernarbeitsnormenverordnung aufgenommen worden, weil zu Computern noch keine entsprechenden Zertifikate oder Multistakeholder-Initiativen existieren. Die an dem Entwurf der BremKernV beteiligten Ressorts waren sich aber einig darin, dass ihr Anwendungsbereich bei Aufkommen neuer entsprechender Zertifikate erweitert werden soll.

Sodann legt die BremKernV fest, welche Nachweise über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zulässig sind: Sofern für eine bestimmte Ware aus einem bestimmten Herkunftsland ein entsprechendes Zertifikat oder eine MSI existiert, so muss der Bieter ein solches beibringen oder die Mitgliedschaft in der MSI nachweisen. In der Ausschreibung werden die Zertifikate bzw. MSI-Mitgliedschaften genannt, die als Nachweis anerkannt werden (§ 3 Abs. 1). Zudem sind gleichwertige Zertifikate und MSI-Mitgliedschaften zulässig, wobei der Bieter die Gleichwertigkeit belegen muss (§ 3 Abs. 4). Nur wenn für ein Produkt aus einem bestimmten Herkunftsland gar kein Zertifikat oder die Möglichkeit einer MSI-Mitgliedschaft existiert, kann der Bieter als Nachweis eine Eigenerklärung abgeben, aus der sich die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben muss (§ 3 Abs. 5). Auf Nachfragen des Auftraggebers muss der Bieter, der eine Eigenerklärung abgibt, seine Zulieferkette offenlegen und darlegen, wie er sich über die Arbeitsbedingungen in dieser Zulieferkette informiert (§ 3 Abs. 5 S. 2).

Entsprechend den Vorgaben der BremKernV sind Muster für entsprechende ergänzende Vertragsbedingungen entworfen worden. Diese Muster-Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVBs) sollen von den Beschaffer/innen in ihren Ausschreibungstexten verwendet werden. Zu jeder der von der BremKernV erfassten Produktgruppe werden in diesen Muster-EVBs mehrere Zertifikate und Multistakeholder-Initiativen genannt, die als Nachweis für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen anerkannt werden. Zugleich ist in

diesen Muster-EVBs eine Eigenerklärung vorformuliert, in die der Bieter nur das Herkunftsland seiner Ware eintragen muss.

Verwaltungsprojekte und Schulungen

Von Beginn der Beschaffungsreform an wurde versucht, die diversen Akteure wie die zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden aus unterschiedlichen Ressorts, NGOs, Kammern und Bürgerschaftsabgeordnete mit der sozialen und ökologischen Reform der öffentlichen Beschaffung vertraut zu machen und sie dafür zu motivieren⁹: So ist bei der Senatorin für Finanzen, die in Bremen für die Grundsatzfragen der Beschaffung verantwortlich ist, bereits 2008 ein Beirat für nachhaltiges Verwaltungshandeln eingerichtet worden, in dem die Senatorin selbst gemeinsam mit Wissenschaftler/innen, Vertreter/innen von NGOs und der Arbeitnehmerkammer sowie Verwaltungsmitarbeitenden unterschiedlicher Ressorts den Prozess der Beschaffungsreform begleitet. 2009 ist für die Steuerung der notwendigen Änderungsprozesse im Verwaltungshandeln das ressortübergreifende Projekt „Aktiver öffentlicher Einkauf – sozial, ökologisch und wirtschaftlich“ initiiert worden. Seit 2011 arbeitet Bremen in dem von der EU finanzierten LANDMARK-Projekt¹⁰ gemeinsam mit einer Kommune in Portugal und NGOs in Deutschland, Spanien und Portugal an der Stärkung der sozial verantwortlichen Beschaffung in Europa. Zudem werden für die Verwaltungsmitarbeitenden unterschiedliche Schulungen zur Durchführung der sozial verantwortlichen und ökologischen Beschaffung angeboten.¹¹

Unterstützend für die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe in Bremen wirkt das gleichzeitige Bestreben, die Beschaffungsbedarfe stärker zu bündeln. So wird seit 2009 Immobilien Bremen AöR¹² als eine der zentralen Beschaffungsstellen im Land, die für die Bremer Verwaltung Rahmenverträge für verschiedene Produktgruppen – von Büromaterialien über Reinigungsmitteln bis hin zu Kopiergeräten – abschließt, gestärkt, indem mehr Verwaltungseinheiten motiviert werden, ihre Produkte aus diesen Rahmenverträgen zu beziehen. Je höher das Nachfragenvolumen ist, desto niedriger ist nicht nur der angebotene Preis, sondern desto höher ist auch die Chance, die Bieter davon zu überzeugen, die sozialen und ökologischen Anforderungen an die gewünschten Produkte zu erfüllen und unter Umständen ihre Produktion entsprechend umzustellen!

Dialog mit dem Markt

Noch haben die Beschaffer/innen aber Schwierigkeiten Produkte zu bekommen, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt worden sind oder bei denen ein entsprechendes Bemühen erkennbar ist. Seit 2011 wird deshalb versucht, Unternehmen vor Ausschreibungen über die Anforderungen einer geplanten Ausschreibung insbesondere hinsichtlich der ökologischen und der ILO-Anforderungen aufzuklären. Für eine spezifische

Ausschreibung in Frage kommende Unternehmen werden dafür im Zuge der Markterkundung zu einem Unternehmensdialog eingeladen, in dem einerseits den Unternehmensvertreter/innen erklärt wird, welche Erwartungen an den Herstellungsprozess der zu liefernden Produkte gestellt werden, und andererseits die Beschaffer/innen erfahren können, ob die gewünschten ILO-konformen und ökologischen Produkte überhaupt lieferbar sind. Für diese Unternehmensdialoge ist ein Gesprächsleitfaden entwickelt worden.¹³

Erfolge und Schwierigkeiten in der Praxis

Trotz strenger rechtlicher Vorgaben und hohem Engagement vieler Akteure bezieht Bremen die in der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung genannten Produkte – Textilien, Natursteine, Tee, Kaffee, Kakao, Blumen, Spielwaren und Sportbälle – leider noch nicht ausschließlich aus Herstellung unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Der Umsetzungsprozess ist vielmehr schwierig, insbesondere auch wegen des mangelnden Marktangebotes. So musste zum Beispiel kürzlich eine Ausschreibung von Arbeitshandschuhen aufgehoben werden, weil keiner der Bieter auch nur einen annähernd plausiblen Nachweis für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung dieser Handschuhe erbracht hat.

Aber es gibt auch Erfolge zu feiern: 2010 wurden Überwurfschürzen für die Bremer Reinigungskräfte von einem Hersteller eingekauft, der Mitglied in der Fair Wear Foundation ist. Seit 2011 wird beim Kauf von Möbeln ein Nachweis über die Herkunft des Holzes aus nachhaltiger Waldwirtschaft verlangt. 2012 wurde das Bremer Rathaus mit einem neuen Teppich ausgestattet, dessen Herstellung unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen von dem Label Step begleitet worden war.¹⁴ Bei einer Ausschreibung von persönlicher Schutzausstattung 2012 konnte zwar kein Hersteller gefunden werden, der ein entsprechendes Zertifikat oder eine MSI-Mitgliedschaft vorweisen konnte, aber ein Bieter, der eine Eigenerklärung des Herstellers hinsichtlich der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen vorlegte, in der dieser zumindest seine Produktionsstätten offengelegt hat. 2013 sind die Beschaffer/innen von Blumen durch ein entsprechendes Seminar geschult worden.¹⁵ Da Blumen von der Verwaltung nur in geringem Umfang und deshalb in der Regel freihändig eingekauft werden und zugleich in Bremen ausreichend Händler/innen Fair Trade – Blumen anbieten, liegen jetzt alle Voraussetzungen für einen Kernarbeitsnormen-konformen Blumen-Einkauf vor.

Zudem gehen einzelne Beschaffer/innen über die Anforderungen der Kernarbeitsnormenverordnung hinaus und fordern die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen oder ein entsprechendes Bemühen auch bei elektrischen Geräten: 2011 wurde in einer Ausschreibung von Multifunktionsgeräten (Kopierern) die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in dem Land der Endmontage gefordert. Ebenso wurde 2012 der Lieferant von Leasingfahrzeugen für die Bremer Verwaltung auf zielführende Maßnahmen bei der Produktion dieser Fahrzeuge und einen Bericht über die Durchführung dieser zielführenden Maßnahmen während der Vertragslaufzeit verpflichtet. Gegenwärtig wird

eine Ausschreibung von Computer-Hardware vorbereitet, in der die Durchführung zielführender Maßnahmen zum Erreichen eines ILO- konformen Herstellungsprozesses verlangt werden soll.

Fazit

Die Umstellung der öffentlichen Beschaffung nach sozialen und ökologischen Kriterien ist eine von drei Säulen der Entwicklungszusammenarbeit in Bremen – das hat die rot-grüne Regierungskoalition 2011 vereinbart.¹⁶ Diese Umstellung ist mühevoll, aber Schritt für Schritte mit Hilfe der NGOs gelingend und vor allem ein lohnenswertes Bemühen um gerechte Arbeitsbedingungen weltweit.

■ **Dr. Kirsten Wiese ist Mitarbeiterin bei der Senatorin für Finanzen in Bremen und dort Leiterin des von der EU geförderten LANDMARK-Projektes für Bremen, kirsten.wiese@finanzen.bremen.de.**

1. Vgl. u.a. <http://www.ben-bremen.de/projekteschwerpunkte/oeffentliche-beschaffung.html>.
2. Beschluss des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 25.9.2007 zur Vorbereitung der Haushaltsberatungen für die Jahre 2008/2009.
3. Bremisches Tarifreue- und Vergabegesetz in der Fassung vom 12.4.2011, <http://bremen.beck.de/?bcid=Y-100-G-brttvg-name-inh>.
4. Zur Internationalen Arbeitsorganisation s. <http://www.ilo.org/berlin/wir-uber-uns/lang--de/index.htm>.
5. ILO-Kernarbeitsnormen sind völkerrechtliche Vereinbarungen, die gemäß der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 für alle Mitgliedsstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gelten, s. <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>
6. Die EU-Schwellenwerte bestimmen darüber, ob ein Ausschreibungsverfahren europaweit erfolgen muss oder national erfolgen kann. Die aktuellen Schwellenwerte werden festgelegt von der Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 – <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:319:0043:0044:DE:PDF>.
7. Die Mindestlohnzahlungspflicht gilt nicht, wenn „der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung ist.“ (§ 9 Abs. 2 BremTtVG). Zur Kontrolle der Mindestlohnzahlungen ist eine Sonderkommission geschaffen worden (§ 16 BremTtVG; Richtlinie für die Vornahme von Mindestlohnkontrollen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 4 BremTtVG vom 21.8.2012). Bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge für Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs müssen Tariflöhne gezahlt werden (§ 10 BremTtVG). Nachfragen zur Umsetzung der Mindestlohnanforderung an die Sonderkommission Mindestlohn beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, sokom@wuh.bremen.de.
8. Die Beschaffungsordnung wird zur Konkretisierung dieser Vorgabe gegenwärtig überarbeitet.
9. Siehe im Einzelnen die Mitteilung des Bremischen Senats an die Bürgerschaft vom 27.5.2008, http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/20080527_1_Zwischenbericht%20zum%2Stand%20der%20Umsetzung%20des%20Besc.pdf und den Bericht der Senatorin für Finanzen für die Sitzung des Ausschusses für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit am 4. Oktober 2011, http://www.bund-europa-ausschuss.bremen.de/sixcms/media.php/13/TOP_4_FairerEinkauf_Ausschuss%20FCr%20Integration_final.4197.pdf.
10. <http://www.landmark-project.eu/>.
11. Siehe zu den jüngsten Schulungsangeboten <http://www.landmark-project.eu/de/landmark-in-aktion/weiterbildung-capacity-building/>.
12. <http://www.immobilien.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen193.c.1889.de>.
13. Der Gesprächsleitfaden kann abgerufen werden unter http://www.landmark-project.eu/fileadmin/files/de/LANDMARK_Gespr%C3%A4chsleitfaden_ILO_Kernarbeitsnormen_Bremen.pdf.
14. S. <http://www.bremen.de/aktuelles/28654444>.
15. S. <http://www.ben-bremen.de/projekteschwerpunkte/oeffentliche-beschaffung/287-fachseminar-qfair-einkaufen-aber-wie-sozial-und-oekologisch-vertraeglich-produzierte-blumen-sicher-erkennenq.html>.
16. Vereinbarkeit zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 18. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2011-2015, http://bremen.de/fastmedia/36/110628%20KoaV%20Gesamt_ENDGuelTIG.pdf.

Eckpunkte für die weitere Debatte

Uwe Kleinert



Von den Erfahrungen in anderen Bundesländern zu lernen und vor diesem Hintergrund die eigenen Erwartungen zu präzisieren – das war das Anliegen des Fachgesprächs im November.

Einigkeit bestand unter den Teilnehmenden, dass es ein Vergabegesetz geben muss, um den Beschaffer/innen Rechtssicherheit zu geben. Es soll nicht nur für das Land und seine Einrichtungen gelten, sondern nach Möglichkeit (und eventuell nach einer Übergangszeit) auch für die Kommunen, und es soll neben Tariftreue und Mindestlohn auch die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen verlangen und ökologische Anforderungen enthalten.

Einvernehmen bestand aber auch darüber, dass ein Gesetz zwar nötig ist, aber allein nicht ausreicht, um eine verantwortliche Beschaffung in die Tat umzusetzen. Vielmehr müssten für die Beschaffer/innen ausreichend Schulungsangebote bereitgestellt, verantwortliche Beschaffung in ihre Ausbildung integriert und eine Servicestelle für gezielte Beratungen eingerichtet werden. Außerdem müssten die Kapazitäten in den Beschaffungsstellen entsprechend aufgestockt werden. Um Fortschritte und Defizite sichtbar zu machen, sollten regelmäßig Evaluierungsberichte erstellt und veröffentlicht werden. Überhaupt sollte die Öffentlichkeit über die verantwortliche Beschaffung des Landes auf dem Laufenden gehalten und damit für ein verantwortliches Einkaufsverhalten sensibilisiert werden.

Ein zentrales Element sowohl für die Formulierung des Gesetzes als auch für dessen Umsetzung sahen die Teilnehmenden in einem kontinuierlichen Austausch zwischen Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Entsprechende Dialogstrukturen sollten auch im Gesetz selbst verankert werden. Um einen an der konkreten Ausschreibungspraxis orientierten Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, sollte darüber hinaus die Vernetzung der Beschaffer/innen unterstützt werden.

Bei der Konkretisierung der Anforderungen könne im Übrigen stufenweise vorgegangen werden, sei es durch die schrittweise Anhebung der Anforderungen oder durch die schrittweise Erweiterung des Produktgruppen-Spektrums.

■ Uwe Kleinert ist Mitarbeiter der Werkstatt Ökonomie in Heidelberg; er hat dort geschäftsführende Aufgaben und arbeitet daneben vor allem zu Sozialstandards und Unternehmensverantwortung, uwe.kleinert@woek.de

Allgemein

Beck, Stefan (2012): Öffentliche Beschaffung von IT-Mitteln (PCs) unter Berücksichtigung sozialer Kriterien. Expertise im Auftrag von CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung (WSI-Diskussionspapier Nr. 183), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, Dezember 2012



CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung (2009): Soziale und ökologische Beschaffung jetzt! Vorschlag des CorA-Netzwerks für einen „Aktionsplan sozial-ökologische öffentliche Auftragsvergabe“ in Deutschland. Unter Mitarbeit von Volkmar Lübke, Thomas Krämer-Broscheit, Peter Fuchs und Johanna Fincke.

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung (2011): CorA-Stellungnahme zum „Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens“. Berlin, 18.04.2011.

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung; agl – arbeitsgemeinschaft der eine-welt-landesnetzwerke in deutschland (2012): Anforderungen an eine sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung von Computern. Erstellt auf Grundlage des CorA-Aktionsplans und der Expertise „Öffentliche Beschaffung von IT-Mitteln unter Berücksichtigung sozialer Kriterien“.



FIAN; Christliche Initiative Romero (CIR); CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung u.a. (Hg.) (2011): Öko-soziale Beschaffung jetzt! Ein Leitfaden für lokale Initiativen. Redaktion: Gudrun Falk (FIAN), Johanna Fincke (CIR), Volkmar Lübke (CorA), Steffi Neumann (Vamos) und Angela Schmitz (Eine Welt Netz NRW). Köln. 2., überarb. Auflage.



InWEnt – Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (Hg.) (2010): Fachgespräch „Stand und Perspektiven einer sozial verantwortlichen Beschaffung in Hamburg“. Nordelbisches Missionszentrum, Hamburg-Othmarschen, 3. November 2010.



LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hg.) (2009): Faire Beschaffung in Kommunen. Bearbeitung: Gerd Oelsner (LUBW), Petra Schmettow und Melanie Oertel (finep). (Arbeitsmaterialie Agenda-Büro Nr. 49).

Rat für Nachhaltige Entwicklung (2008): Glaubwürdig – wirtschaftlich – zukunftsfähig: Eine moderne Beschaffungspolitik muss nachhaltig sein. Empfehlungen des Rates für nachhaltige Entwicklung an die Bundesregierung. (texte; Nr. 23).



Umweltbundesamt (Hg.) (2011): Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung. Autoren: Andreas Hermann und Hendrik Acker (Öko-Institut, Freiburg). (Texte; 52/2011).

Leitfäden

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2009): Öffentliche Aufträge sozial verantwortlich vergeben / The Socially Responsible Awarding of Public Contracts. Bonn. (Neuauf. in Vorbereitung)



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2012): Allianz für eine nachhaltige Beschaffung. Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie an den Chef des Bundeskanzleramtes, 24. Oktober 2011. [mit einem über 50-seitigen Verzeichnis von Umweltkennzeichen und produktgruppenspezifischen Leitfäden (S. 75ff) sowie produktgruppenübergreifender und Leitfäden soziale Beschaffung (S. 133ff)]



CIR – Christliche Initiative Romero u.a. (Hg.) (2011): Sozial-ökologische Beschaffung als Innovationstreiber – Was geschieht in Europa? Redaktion: Charlotta Schäfer, Johanna Fincke, Veselina Vasileva und Volkmar Lübke. Berlin.

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung, WEED – Weltwirtschaft und Entwicklung und CIR – Christliche Initiative Romero (2010): Bietererklärungen als Instrument zur Einbeziehung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen Beschaffung. AutorInnen: Markus Krajewski, Rike Krämer, Sarah Bormann, Johanna Fincke. Berlin/Bonn/Münster.



CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung (2010): Quo vadis, Beschaffung? Nachweise – Kontrolle – Umsetzung. Unter Mitarbeit von Sarah Bormann, Johanna Fincke und Jan Latza. Berlin. Dezember 2010.

Deutscher Städtetag; Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2009): Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht. Hinweise für die kommunale Praxis. Köln/Berlin/Bonn.



Europäische Union / Europäische Kommission (2011): Sozialorientierte Beschaffung. Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschäftigungswesen. Ms. abgeschl. im Okt. 2010. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Hessisches Ministerium der Finanzen; Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2012): Leitfaden Bürobedarf / Leitfaden Büro-



geräte / Leitfaden Büromöbel / Leitfaden Computer / Leitfaden Kraftfahrzeuge / Leitfaden Reinigungsleistungen / Leitfaden Textil. Wiesbaden.

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt Württemberg / Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt Baden (Hg.) (2010): Sozial verantwortliche Beschaffung, Wegweiser für den Einstieg. Autoren: Uwe Kleinert, Jens Junginger und Siegfried Strobel. September 2010, 49 S.



Landmark-Konsortium; World Economy, Ecology & Development (WEED) (Hg.) (2012): Sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung in Europa. Praxisbeispiele zu Nachweisverfahren. Redaktion: Viola Dannenmeier; Annelie Evermann. AutorInnen: Ana Teresa Santos, Marina Hooper, Natalie Evans und Viola Dannenmaier.

Landmark-Konsortium; Christliche Initiative Romero (2012): Überprüfung sozialer Verantwortung entlang der Zulieferkette. Ein rechtlicher Praxis-Leitfaden für öffentliche Einkäufer. In Kooperation mit dem CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und Terre des Hommes. Redaktion: Philipp Tepper. Unter Mitarbeit von Veselina Vasileva, Peter Defranceschi, Abby Semple, Philipp Tepper, Johanna Fincke und Elisabeth Schinzel.



Umweltbundesamt (Hg.) (2010): Umweltfreundliche Beschaffung. Schulungsskripte. AutorInnen: Hendrik Acker, Dietlinde Quack, Martin Möller (Öko-Institut), Edeltraud Günther und Kristin Stechemesser (Technische Universität Dresden).

ver.di (Hg.) (2011): Gebrauchsanweisung Soziale Vergabe. Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der öffentlichen Ausschreibung von Briefdienstleistungen. Redaktion: Dr. Sigrun Schmid und Kathrin Drews. Berlin.



WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung (2009): Buy IT fair – Leitfaden zur Beschaffung von Computern nach sozialen und ökologischen Kriterien. AutorInnen: Florian Butollo, Johanna Kusch und Tine Laufer. Berlin/Bonn.

Rechtsgutachten

Umweltbundesamt (Hg.) (2012): Rechtsgutachten Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung. Autor: Andreas Hermann (Öko-Institut Berlin). (Texte; 35/2012).



Ziekow, Jan (2009): Faires Beschaffungswesen in Kommunen und Kernarbeitsnormen. rechtswissenschaftliches Gutachten. Hg. von InWEnt gGmbH – Servicestelle Kommunen in der Einen Welt. Bonn. (Material – Schriftenreihe der Servicestelle; Nr. 24).

Herausgeber



Dachverband Entwicklungspolitik
Baden-Württemberg e.V.

DEAB Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg e.V.
Vogelsangstr. 62 | 70197 Stuttgart
info@deab.de | www.deab.de



forum für internationale
entwicklung + planung

forum für internationale entwicklung + planung (finep)
Plochinger Straße 6 | 73730 Esslingen
info@finep.org | www.finep.org

WERKSTATT ÖKONOMIE

Werkstatt Ökonomie e.V.
im WeltHaus Heidelberg | Willy-Brandt-Platz 5 | 69115 Heidelberg
info@woek.de | www.woek.de

Bestellungen

Die Broschüre kann gegen EUR 2,50 in Briefmarken bei der Werkstatt Ökonomie bestellt werden.